

## **Ausfuhrgenehmigung**

Bei einer Lieferung aus einem EU-Land, für die gemäß Gemeinsamer Warenliste der EG-VO Nr. 428/2009 bzw. der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) bei einer Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich ist, wird der Lieferer UIF unverzüglich unterrichten und eine Kopie einer ihm etwa für einen früheren Export erteilten Ausfuhrgenehmigung übergeben bzw. die für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Daten unverzüglich mitteilen. Sollte eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich sein, wird der Lieferer UIF Unterlagen zustellen, aus denen dies hervorgeht.

Bei einer Lieferung aus einem Nicht-EU-Land, für die bei einer Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland oder in ein anderes von UIF zu benennendes Bestimmungsland gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Lieferlandes eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich ist, ist der Lieferer verpflichtet, diese Genehmigung zu beantragen und einzuholen. Eine Kopie der Genehmigung wird der Lieferer unverzüglich nach Erhalt an UIF senden. Der Lieferer wird UIF unverzüglich alle für die Beantragung der deutschen Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Daten mitteilen.

Bei einer US-Lieferung, für die gemäß den Exportkontroll-Gesetzen der USA bei der Wiederausfuhr in das von UIF zu benennende Bestimmungsland eine Genehmigung durch die zuständigen US-Behörden erforderlich ist, ist der Lieferer verpflichtet, diese Genehmigung zu beantragen und einzuholen sowie UIF die ECCN-Nummern mitzuteilen. Eine Kopie der Genehmigung wird der Lieferer unverzüglich nach Erhalt an UIF senden.

Sollten die vorgenannten Genehmigungen nicht erteilt werden oder aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht bis zu dem vereinbarten Termin vorliegen, behält sich UIF das Recht vor, den Auftrag vollständig und ohne weitere Verpflichtung von UIF dem Lieferer gegenüber zu annullieren.